

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wird folgende Geschäftsordnung für die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit des Verbandes erlassen:

1. Vertretung des Verbandes

- 1.1. Der Verband wird nach außen durch den Verbandsvorstand gemäß der Satzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung vertreten.
- 1.2. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Verbandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. (Satzung des Verbandes § 11 Abs. 5).
- 1.3. Die Vertretungsbefugnis durch die Stellvertreter gilt jeweils nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden in der Reihenfolge 1. und 2. Stellvertreter.
- 1.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Wahlfunktion ist eine Ersatzperson durch den Vorstand in diese Funktion für die Zeitdauer bis zur nächsten Verbandsversammlung zu kooptieren.
- 1.5. Der Verbandsvorsitzende kann für bestimmte Aufgabenbereiche Vertretungsvollmacht seinen Stellvertretern oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Dies gilt insbesondere im Innenverhältnis und gegenüber einzelnen Einrichtungen, wie
 - den Ämtern und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Mittelsachsen,
 - den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Jugendamtes im Landkreis Mittelsachsen,
 - den Einrichtungen und Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist, soweit dies nicht zwingend dem Verbandsvorsitzenden obliegt.

2. Geschäftsführung und allgemeine Verwaltungstätigkeit

- 2.1. Soweit durch den Vorstand kein Geschäftsführer bestellt wurde, obliegt die allgemeine Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit des Verbandes dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter sowie für Kassengeschäfte dem Kassenwart.
- 2.2. Die einzelnen Aufgaben der Geschäfts- und Verwaltungstätigkeiten kann mit Ausnahme der Kassenbelange durch den Verbandsvorsitzenden auf dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder oder eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) übertragen werden. Dies betrifft insbesondere
 - Führung des Schriftverkehr innerhalb des Verbandes,
 - Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche einschl. Zuarbeiten an den Vorstand,
 - das Protokoll- und Berichtswesen für Beratungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen (Schriftführer/in des Vorstandes),
 - Rechnungswesen (Erstellen von Rechnungen und Nachweisführung),
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Regionalbereichen,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen nach Ziff. 1.5.,
 - Führung der Statistik und Antragswesen (Personal, Auszeichnungen, u.a.)sowie weitere durch den Vorstand übertragene Aufgaben, soweit diese nicht zwingend dem Verbandsvorsitzenden selbst obliegen.
- 2.3. Die Finanzverwaltung und Kassenbelange (Nachweisführung) obliegen dem Kassenwart, im weiterten gilt die Finanzrichtlinie des Verbandes.
- 2.4. Die Vorstandsmitglieder und übrigen bevollmächtigten Personen sind über ihre Tätigkeit im Sinne Ziff. 1.5. und 2.2. dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 2.5. Berichte und Informationen von allgemeiner Bedeutung an die Mitgliedswehren sowie innerhalb Verbandes sind, soweit verfügbar online per E-Mail zu versenden, alternativ als Fax-Mitteilung. Gleiches gilt für Termine und Einladungen zu regelmäßigen Beratungen mit Ausnahme der Verbandsversammlung.
- 2.6. Bei Einrichtung einer Geschäftsstelle ist die Geschäftstätigkeit von hier aus durchzuführen.
- 2.7. Geschäftsanschrift des Verbandes ist die Postanschrift der Geschäftsstelle.

3. Beisitzer

3.1. Die Beisitzer unterstützen innerhalb des Vorstandes die Kommunikation zwischen dem Kreisfeuerwehrverband und den Mitgliedswehren. Die Beisitzer können im Auftrag des Vorsitzenden oder der Stellvertreter weitere Repräsentationsaufgaben übernehmen. Bis zu vier Beisitzer unterstützen die Vorstandsarbeit.

3.2. Für die Verbandsversammlungen nach § 7 (3) der Satzung gilt folgender Delegiertenschlüssel: je Ortsfeuerwehr beitragspflichtige Mitglieder vom 16. bis 65. Lebensjahr bis 30 Angehörige:

- 1 Delegierter, bis 60 Angehörige: 2 Delegierte, bis 90 Angehörige: 3 Delegierte, mehr als 90 Angehörige: 4 Delegierte. Die Anzahl der Delegierten soll mind. der Anzahl der dem Verband zugehörigen Ortsfeuerwehren entsprechen. Grundlage des Delegiertenschlüssels bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres.

4. Arbeit der Fachbereiche

- 4.2. Für die fachliche Arbeit innerhalb des Verbandes werden Fachbereiche gebildet.
- 4.3. Die Verantwortlichen (Fachbereichsleiter FBL) werden durch den Vorstand bestellt und können für die Zeitdauer der Wahlperiode als beratendes Mitglied in den Vorstand berufen werden.
- 4.4. Die Fachbereiche organisieren ihre Arbeit eigenständig und sind dem Vorstand hierüber rechenschaftspflichtig. Sie arbeiten verbandsweit und sollen sich hierzu aus Angehörigen mehrerer Regionalbereiche zusammensetzen.

5. Dienstreisen

- 5.2. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit bzw. zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen bedürfen, sofern hierfür deren Privat-PKW, andere kostenpflichtige Transportmittel oder öffentliche Verkehrsmittel auf Kosten des Verbandes genutzt werden, der vorherigen Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Gleiches gilt für andere im Auftrag des Vorstandes tätig werdenden Personen.
- 5.3. Für Dienstreisen im Rahmen der allgemeinen Verbandstätigkeit innerhalb des Territoriums des Landkreises Mittelsachsen sowie zur Teilnahme an den regelmäßigen Beratungen der Verbandsorgane gilt die Zustimmung allgemein mit der jeweiligen Einladung als erteilt. Gleiches gilt für Personen, die den Verband innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen oder anderen Organisationen offiziell vertreten auch für Dienstreisen außerhalb des Landkreises.
- 5.4. Für die Abrechnung von Dienstreisen nach Ziff. 5.1. gilt die Reisekostenordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen in der jeweils zum Zeitpunkt der Dienstreise geltenden Fassung. Für Dienstreisen nach Ziff. 5.2 genügt eine Sammelabrechnung maximal dem laufenden Geschäftsjahr.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Geschäftsordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 23.09.2022 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.